



Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten



St. Galler Bauernverband

Kanton St.Gallen

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Landwirtschaftsamt



Informationen zur Schleppschlauch-Pflicht ab 2024

Ab dem 1. Januar 2024 müssen in der Schweiz die Ganzjahresbetriebe, jedoch nicht die Sömmerungsbetriebe, Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) mit einer Hangneigung bis 18 Prozent mit emissionsmindernden Verfahren ausbringen.

Unter das Obligatorium «Schleppschlauchpflicht» fallen jene Betriebe, welche insgesamt drei oder mehr Hektaren dieser Flächen aufweisen. Dabei werden Einzelflächen von weniger als 25 Aren und Kulturen gemäss der Liste im Agridea-Merkblatt «Emissionsmindernde Ausbringverfahren»¹ nicht mitgerechnet. Diese Bestimmung basiert auf der Luftreinhalte-Verordnung². Als emissionsmindernde Verfahren gelten die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiltern sowie das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

Grundsätzlich müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden. Werden Gülle und flüssige Vergärungsprodukte im Ackerbau mit Breitverteiltern ausgebracht, so sind diese ganzflächig in den Boden einzuarbeiten. Diese Einarbeitung muss möglichst rasch, jedoch innerhalb von maximal 4 Stunden geschehen.

1. Ist mein Betrieb der Schleppschlauch-Pflicht unterstellt?

Ob ein Betrieb der Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung unterstellt ist, wurde im Mai 2022 anhand der gemeldeten Flächendaten bei der Strukturdatenerhebung 2022 berechnet. Dabei wurden die Flächen, die der Schleppschlauch-Pflicht unterstehen, zusammengezählt. Nicht berücksichtigt wurden die ausserkantonalen Flächen. Im Juli 2022 wurde den Bewirtschaftern im Kanton St.Gallen per E-Mail mitgeteilt, ob der Betrieb auf Grund der Daten 2022 der Pflicht untersteht oder nicht.

Wenn ausserkantonale Flächen bewirtschaftet werden, muss selber beurteilt oder beim Standortkanton dieser Flächen abgeklärt werden, ob diese der Schleppschlauchpflicht unterstehen. Die Fläche von pflichtigen ausserkantonalen Flächen ist zu der oben angegebenen Fläche mit Schleppschlauchpflicht hinzuzuzählen.

Gibt es Bewirtschaftungs- oder Flächenänderungen auf dem Betrieb, ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin in der Verantwortung abzuklären, ob der Betrieb weiterhin oder neu der Pflicht untersteht und falls ja, auf welchen Flächen die Schleppschlauch-Pflicht gilt. Bei künftigen Flächenmutationen ist die betriebliche Situation jedes Jahr durch den Bewirtschafter oder Bewirtschafterin neu zu beurteilen.

2. Auf welchen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Betrieben gilt die Pflicht nicht?

Von der Schleppschlauch-Pflicht befreit sind:

- Flächen mit mehr als 18 Prozent Hangneigung
- Einzelflächen mit weniger als 25 Aren
- sowie folgende Kulturen:
 - wenig intensiv genutzte Wiesen
 - Hochstamm-Obstgarten der Qualität II
 - Dauerkulturen (wie Reben, Christbäume, etc.)
 - weitere Kulturen gemäss Merkblatt von Agridea «emissionsmindernde Ausbringverfahren»³

Betriebe, auf denen die düngbare Fläche abzüglich der vorgängig genannten Ausnahmen insgesamt 3 Hektaren **nicht** übersteigt sowie alle Sömmerungsbetriebe, sind vom Obligatorium befreit.

¹ [Agridea-Merkblatt "Emissionsmindernde Ausbringverfahren" \(überarbeitete Auflage 2022\)](#)

² [Luftreinhalte-Verordnung Anhang 2 Ziffer 552 \(LRV; SR 814.318.142.1\)](#)

³ https://agridea.abacuscity.ch/abauserimage/Agridea_2_Free/2332_2_D.pdf

Schleppschlauch-Pflicht bei Flächen mit Bäumen

Flächen mit **Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualität I** oder mit einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen, bei welchen aus Platzgründen eine Düngung mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht möglich ist, können mittels Ausnahmegesuch von der Pflicht befreit werden.

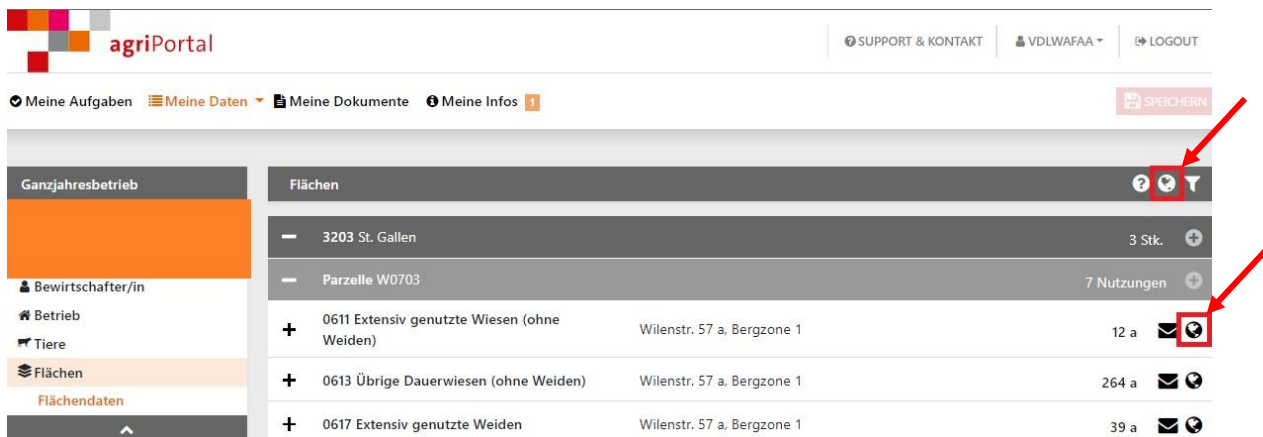
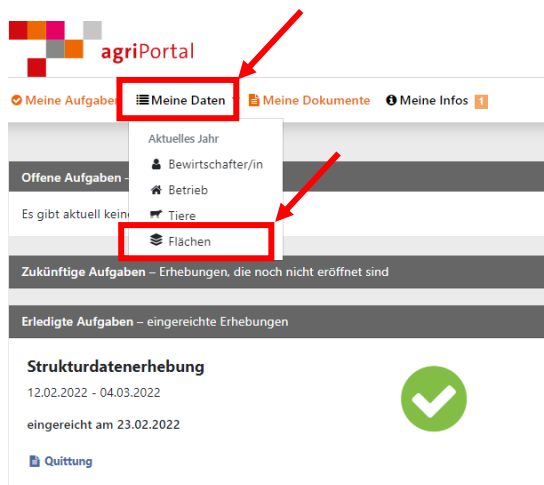
Hochstamm-Obstgärten der Qualität II sind grundsätzlich aufgrund der Platzverhältnisse von der «Schleppschlauch-Pflicht» ausgenommen. Bis 2021 anerkannte QII-Obstgärten wurden bei der Flächenberechnung bereits berücksichtigt. Für diese Flächen muss kein Ausnahmegesuch gestellt werden. Bei **neu angemeldeten Hochstamm-Obstgärten der Qualität II** ist die Fläche des Obstgartens im System noch nicht nachgeführt. Für die Befreiung von der Schleppschlauch-Pflicht ist bei der Gemeinde ein Ausnahmegesuch einzureichen.

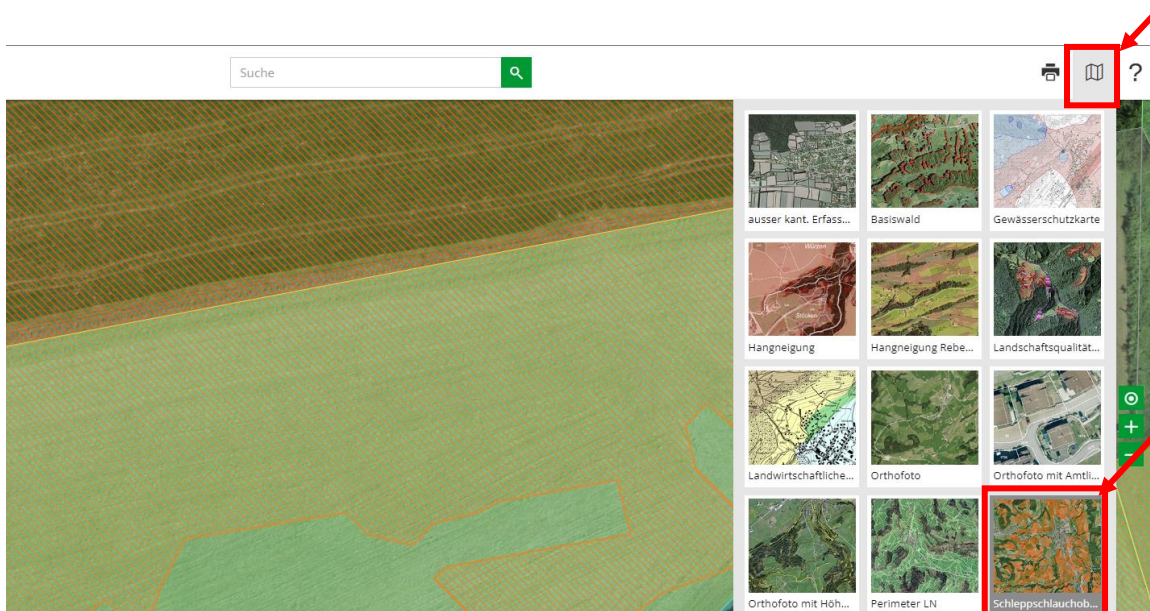
3. Mein Betrieb unterliegt dem Schleppschlauch-Obligatorium. Welche Flächen oder Teilflächen sind vom Obligatorium betroffen?

Auf dem Flächenportal agriGIS ist die Hintergrundkarte «Schleppschlauchobligatorium Kt. SG» verfügbar, auf welcher jene Flächen in rot-schraffierter Farbe dargestellt sind, welche grundsätzlich der Pflicht unterliegen. Die Hintergrundkarte berücksichtigt die Hangneigung, die Kulturen, die QII-Hochstamm-Obstgärten und die Flächengrösse im Kanton St.Gallen. Ausserkantonale Flächen sind nicht berücksichtigt und müssen unter Beachtung der gültigen Kriterien noch dazugerechnet werden.

So gelangt man zur Ansicht der Hintergrundkarte im agriGIS:

Einstieg über www.agate.ch → kant. Datenerhebung → agriPortal → Meine Daten → Flächen → Weltkugel → Hintergrundkarte «Schleppschlauchobligatorium Kt. SG» öffnen





4. Ausnahmegesuche von der Schleppschlauch-Pflicht

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können mit einem schriftlichen Gesuch bei der zuständigen Gemeinde technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen für einzelne Flächen beantragen. Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus **Sicherheitsgründen** nicht anwendbar sind:
z.B. auf Flächen, die wegen sehr schlechter Bodenstruktur mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht befahren werden können.
- b) aufgrund der **Zufahrt** die Erreichbarkeit nicht möglich ist:
z.B. bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die für das Ausbringen mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht zugänglich sind.
- c) oder der Einsatz wegen knapper **Platzverhältnisse** nicht möglich ist:
z.B. aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten, einer hohen Dichte von Hochstammbäumen oder aufgrund der Flächengeometrie mit knappen Bewirtschaftungsbreiten/Wenderaum.

Einzelbetriebliche Ausnahmen vom emissionsmindernden Ausbringen von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Neigung unter 18% für das Folgejahr können jährlich bis spätestens am 30. November des Vorjahres an die Gemeinde des Betriebsstandortes eingereicht werden.

Zu jeder Fläche ist ein Parzellenplan aus dem agriGIS mit der betreffenden Fläche und dem Grund für das Ausnahmegesuch beizulegen. Ohne detaillierte Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden. Das Formular kann unter nachfolgendem Link bezogen werden: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/kundengruppen/landwirtschaft/duengung-und-umwelt.html>.

5. Zuständige Stelle für den Vollzug der Schleppschlauch-Pflicht, die Gesuchseinreichung und die Erteilung von Auskünften

→ Die Bauverwaltung der Gemeinde ist die zuständige Stelle.

Die Gemeinde verlangt gemäss Gebührentarif der Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) folgende Gebühren pro Betrieb:

- a) Bescheinigung betreffend Ausnahme von der Schleppschlauchpflicht: CHF 50.- oder
 - b) Verfügung zur Ablehnung einer Ausnahme von der Schleppschlauchpflicht: CHF 150.-
- hinzukommen bei a) oder b) jeweils die externen Barauslagen für Abklärungen nach Aufwand (ca. 100.-)

6. Wie wird die Einhaltung der Schleppschlauch-Pflicht überprüft?

Die Anforderungen bezüglich der Schleppschlauch-Pflicht werden ab 2024 überprüft. Es sind auch risikobasierte und unangemeldete Kontrollen möglich.